

Vertragsbedingungen für die Vermietung des NaturFreundehauses und des Grillplatzes „Kohlplattenhaus“ der NaturFreunde Ötisheim e.V.

Folgende Vereinbarungen gelten zwischen Vermieter und Mieter:

1. Das Vertragsverhältnis kommt durch Rücksendung des unterzeichneten Mietvertrages an den Hausreferenten des NaturFreundehauses zustande. Für das Vertragsverhältnis gelten nachfolgende Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Der Vertragsumfang ergibt sich aus dem Mietvertrag. Der Gast erkennt diese Bedingungen durch Rücksendung des unterzeichneten Mietvertrages an.
2. Für die vertraglich vereinbarte Leistung ist eine Anzahlung in Höhe von 40,- € zu entrichten. Die Anzahlung ist innerhalb 7 Tage nach Vertragsabschluss zur Zahlung auf das auf dem Mietvertrag angegebene Konto der NaturFreunde Ötisheim fällig.
3. Bei nicht fristgerechter Rücksendung des Mietvertrages gem. Ziffer 1, oder der Anzahlung gem. Ziffer 2, behalten sich die NaturFreunde Ötisheim die Option, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Nimmt der Gast vereinbarte Leistungen aus Gründen, die die NaturFreunde Ötisheim nicht zu vertreten haben, nicht in Anspruch, bekommt er die Anzahlung von 40,- € dann wieder erstattet, wenn er spätestens 14 Tage vor Miettermin seine Reservierung storniert.
5. Während einer Feier im NaturFreundehaus muss ein aktives Mitglied der NaturFreunde Ötisheim anwesend sein – auf Anfrage können diese vom Verein vermittelt werden. Bei Feiern am Grillplatz bedarf es keiner Anwesenheit eines aktiven Mitglieds.
6. Im kompletten Haus gilt Rauchverbot.
7. Geschirrtücher, Handtücher, Putzlappen etc. sind vom Mieter selbst mitzubringen. Entstandene Abfälle sind grundsätzlich vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Der Mieter ist für die zweckmäßige Nutzung und den ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten verantwortlich. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.
9. Zum Zeitpunkt der Abnahme gilt:
 - Das NaturFreundehaus bzw. der Grillplatz sind gem. Checkliste in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.
 - Schäden werden umgehend gemeldet
10. Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter schließt eine Unfallhaftung aus.
11. Im Jugendraum sind Kerzen und offenes Feuer aus Sicherheitsgründen verboten!
12. Der Mieter gibt die Schlüssel zum Abnahmetermin an den Vermieter zurück. Der Rechnungsbetrag ist mit der Schlüsselrückgabe oder nach Absprache zu begleichen.

13. Das vorrätige Holz ist zum Zwecke des Grillens gedacht, nicht für große Lagerfeuer. Bei übermäßigem Holzverbrauch erheben wir einen Zuschlag. Abhängig von der Witterung ist bei offenem Feuer besondere Vorsicht geboten. Ab Stufe 4 des Waldbrandgefahrenindex (dwd.de) oder des Graslandfeuerindex (dwd.de) ist offenes Feuer verboten.

Wir verweisen auf § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz. Zusätzlich ist auf Verordnungen des Landratsamtes ist zu achten.

Bei Nutzung der Feuerstelle empfehlen wir generell das Ordnungsamt der Gemeinde Ötisheim zu informieren (Andrea Bellon, andrea.bellon@oetisheim.de, 07041/9501-26).

14. Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne oder mehrere Klauseln dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt werden.

15. Diese Vertragsbedingungen sind dem Gast mit der Buchungsbestätigung zugesandt worden, was mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt wird.

Datenschutzhinweise nach DSGVO:

Der Schutz jeglicher personenbezogenen Daten liegt uns sehr am Herzen. Wir tun alles in unserer Macht stehende, um den Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden.

Dies gilt auch für die personenbezogenen Daten unserer Mieter.

Die NaturFreunde Ötisheim erheben personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, E-Mailadresse, ... zum Zwecke der Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung und vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Diese Daten sind gänzlich von sämtlichen anderen personenbezogenen Daten unseres Vereinsarchives getrennt.

Ötisheim, November 2022